

## Welche Änderungen der Corona-Verordnung Schule traten zum 31. Juli 2021 ein?

- **Aufhebung des Kohortenprinzips im Unterricht, bei AGs und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.** Das heißt: Diese können wieder klassen-, jahrgangs- und schulübergreifend durchgeführt werden.
- Mehrtägige **außerunterrichtliche Veranstaltungen** sind im Inland wieder erlaubt. **Mehrtägige Klassenfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen ins Ausland** sind zunächst bis zum 31. Januar 2022 untersagt.
- Schülerinnen und Schüler können auf Antrag nur noch dann von der **Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts** befreit werden, wenn durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass für sie oder eine im selben Haushalt lebende Person das Risiko eines besonders schweren Verlaufs von COVID-19 besteht.
- Bei **schulischen Förderangeboten in den Ferien** („Lernbrücken“ und „Sommerschulen“) gilt **inzidenzunabhängig Masken- und Testpflicht**. Nach Entscheidung der Schulleitung können in allen Schularten auch Eigenbescheinigungen der Eltern zugelassen werden. Ein Anspruch auf Testangebote durch die Schulen besteht nicht.
- Schülerinnen und Schüler, die gegen die **Masken- oder Testpflicht verstoßen und für die deshalb ein Zutritts- oder Teilnahmeverbot** besteht, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht im Fernunterricht zu erfüllen. Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht ist ein Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht.
- **In den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien gilt die Maskenpflicht inzidenzunabhängig** auch wieder in den Unterrichts- und Betreuungsräumen sowie auf dem restlichen Schulgelände.

(aus den FAQ des KM)